

Dienstleistungsvertrag zur Benennung als externer Datenschutzbeauftragter



Zwischen

Rechtsanwalt Cornelius Matutis, Berliner Straße 57, 14467 Potsdam

(nachfolgend: **RA Matutis**)

und

(nachfolgend: **Auftraggeber**)

wird nachfolgender Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Leistungen eines externen Datenschutzbeauftragten vereinbart.

Allgemeines

- I. RA Matutis wird für den Auftraggeber als externer Datenschutzbeauftragter tätig und benannt um dessen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- II. RA Matutis wird die Benennung als externer Datenschutzbeauftragter unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen.
- III. Soweit möglich werden alle Informationen, Beratungen etc. telefonisch bzw. per E-Mail erhoben bzw. durchgeführt.

Aufgaben von RA Matutis

- I. Unterrichtung und Beratung des Auftraggebers und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen deutschen und EU-Datenschutzvorschriften (Art. 39 I 1 DSGVO).
- II. Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer deutscher und EU-Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen (Art. 39 I 2 DSGVO).
- III. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung (Art. 39 I 3 DSGVO).

- IV. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 39 I 4 DSGVO) und Erstellung des jährlichen Datenschutzberichts für das abgelaufene Kalenderjahr zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen gemäß Art. 5 II DSGVO.
- V. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (Art. 39 I 5 DSGVO).
- VI. RA Matutis trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Verantwortung des Auftraggebers

- I. Der Auftraggeber stellt sicher, dass RA Matutis ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird (Art. 38 I DSGVO).
- II. Der Auftraggeber unterstützt RA Matutis bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO, indem er die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellt (Art. 38 II DSGVO).

Stellung von RA Matutis

- I. Betroffene Personen können RA Matutis zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO und dem BDSG im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen (Art. 38 IV DSGVO).
- II. RA Matutis ist als Rechtsanwalt und als externer Datenschutzbeauftragter bei der Erfüllung der Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gesetzlich gebunden (Art. 38 V DSGVO).
- III. RA Matutis kann andere anwaltliche Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Auftraggeber wahrnehmen, er und der Auftraggeber werden jedoch sicherstellen, dass es zu keinem Interessenkonflikt führt (Art. 38 VI DSGVO).

Haftung

- I. RA Matutis hat für seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter neben seiner für die Anwaltstätigkeit bestehenden Versicherung eine zusätzliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- II. Die Haftung von RA Matutis für im Zusammenhang mit der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter stehende Vermögensschäden wird summenmäßig und inhaltlich auf diese Versicherung begrenzt.

Honorar

- I. Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Die Zahlung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung im Voraus. Abgerufene Zusatzleistungen werden nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig.
- II. Der Grundbetrag beträgt 1800 EUR netto im Jahr.
- III. Zusätzlich abgerufene Einzeltätigkeiten werden nach dem kanzleiüblich Stundensatz mit einem Nachlass von 50% (aktuell also netto 500 EUR/h abzgl. 50% = 250 EUR/h) abgerechnet, soweit diese von Ihnen abgerufen werden und keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.:
 - Sofort Support bei Datenpanne
 - Mitarbeiterschulung
 - Termine vor Ort (wobei zusätzlich noch 0,30 EUR netto pro gefahrenen Kilometer berechnet werden, soweit der Einsatzort nicht in Berlin oder Brandenburg liegt)
 - Stellungnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde
 - Beantwortung von datenschutzrechtlichen Anfragen Ihrer Kunden oder sonstiger Betroffener

Laufzeit und Kündigung

- I. Der Vertrag für die Benennung als externer Datenschutzbeauftragter hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- II. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Datum, Unterschrift RA Matutis

Datum, Unterschrift Auftraggeber